

**Kurztitel**

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 234/2022

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 53

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2024

**Abkürzung**

EIWOG 2010

**Index**

58/02 Energierecht

**Text****Netzverlustentgelt**

§ 53. (1) Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen, bei der Ermittlung angemessener Energiemengen sind Durchschnittsbetrachtungen zulässig. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten. Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.

(2) Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Sofern die Eigentumsgrenze einer Anlage in einer anderen Netzebene liegt als die Messeinrichtung, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich die Messeinrichtung befindet.

(3) Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Netzbetreiber mit einer jährlichen Abgabemenge von maximal 10 GWh können zur Verwaltungsvereinfachung vereinfachte Verfahren anwenden. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

*(Anm.: Abs. 4 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten)*

**Zuletzt aktualisiert am**

30.12.2022

**Gesetzesnummer**

20007045

**Dokumentnummer**

NOR40249057